



△ Viele Betriebe haben Photovoltaikanlagen, da bietet sich auch ein E-Auto als Betriebswagen an.

top agrar
SERIE

E-AUTO

Teil 1 von 2
► Steuervorteile für Betriebsleiter

Mit dem E-Auto Steuern sparen

Wer ein E-Auto als Betriebswagen nutzt, spart Geld und profitiert von steuerlichen Vorteilen. Doch Sie müssen dabei einiges beachten.

UNSERE EXPERTEN

Lia Steffensen, StBin, Malte Hacker, wtreu LBB Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft KG, Kiel

Ein E-Auto ist nicht nur für die Umwelt gut. Auch Ihr Geldbeutel profitiert, wenn Sie das Auto als Betriebswagen anmelden. Dann können Sie die Anschaffungskosten und die laufenden Ausgaben, wie die Kfz-Steuer und Versicherung, steuerlich absetzen. Das geht aber nur, wenn Sie das Auto zu mehr als 10 % im Betrieb nutzen.

Auf den meisten Höfen wird der Betriebswagen selten ausschließlich betrieblich genutzt. Fahren Sie den Wagen auch privat, müssen Sie den daraus entstehenden finanziellen Vorteil versteu-

ern – als geldwerten Vorteil bzw. Privatnutzung. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Die Fahrtenbuch- oder die Pauschale 1 %-Methode. Deutlich einfacher ist die pauschale Berechnung. Sie können dann auf das Fahrtenbuch verzichten und müssen monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Autos zu Ihrem zu versteuernden Einkommen hinzudaddieren. Damit wird der Kostenvorteil für die privaten Fahrten ausgeglichen. Unternehmer dürfen die 1 %-Methode aber nur anwenden, wenn der betriebliche Anteil gemessen an den Kilometern mehr als 50 % der Nutzung beträgt.

Bei einem normalen Verbrenner müssen Sie die 1 %-Methode bzw. die Fahrtenbuchmethode auf den vollen Bruttolistenpreis ansetzen. Um E-Autos attraktiver zu machen, hat die Bundesre-

gierung aber einige Sonderbedingungen beschlossen: Bei Elektro-, bzw. Hybridfahrzeugen brauchen Sie den Bruttolistenpreis nämlich nicht in voller Höhe anzusetzen, sondern nur zur Hälfte oder zu einem Viertel:

- Beträgt der Bruttolistenpreis des E-Autos max. 70.000 €, müssen Sie nur 25 % des Bruttolistenpreises berechnen.
- Bei reinen Elektrofahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von über 70.000 € sind 50 % des Bruttolistenpreises anzusetzen.
- Bei Plug-in-Hybridfahrzeugen mit max. 50 g CO₂/km oder einer rein elektrischen Mindestreichweite von 60 km wird für die private Nutzung der halbe inländische Bruttolistenpreis zugrunde gelegt (für Anschaffungen zwischen 1.1.2022 und 31.12.2024).

• Bei Hybridfahrzeugen, die Sie nach dem 31.12.2024 anschaffen, gilt Folgendes: Um in den Vorteil des hälftigen Ansetzes des Bruttolistenpreises zu kommen, muss das Fahrzeug eine reine elektrische Reichweite von 80 km haben oder 50 g CO₂/km.

Auslaufen werden diese Sonderbedingung für E-Autos nach aktuellem Stand Ende 2030.

PAUSCHALE METHODE

Von dem anzusetzenden Bruttolistenpreis müssen Sie bei der pauschalen Besteuerung 1 % für die private Nutzung versteuern. Wohnen Sie nicht auf Ihrem Hof und nutzen den Betriebswagen für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb, müssen Sie zusätzlich 0,03 % des anzusetzenden Bruttolistenpreises je Monat und Kilometer erfassen. Davon wird dann noch die Entfernungspauschale abgezogen. Der sich ergebende Betrag ist der Hinzurechnungsbetrag. Für die Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils sind Sie

SCHNELL GELESEN

Fahren Sie ein E-Auto als Betriebswagen, profitieren Sie von Sonderregelungen und sparen einiges an Steuern.

Nutzen Sie Ihren Betriebswagen auch für private Fahrten, müssen Sie den daraus entstehenden finanziellen Vorteil versteuern.

Um die Privatnutzung zu berechnen, gibt es die pauschale 1 %-Methode oder die Fahrtenbuchmethode.

Hinsichtlich der Steuern schneidet ein E-Auto deutlich besser ab als ein Verbrenner.

verpflichtet, den Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Wagens heranzuziehen. Das ist auch der Fall, wenn Sie einen gebrauchten Wagen kaufen oder ein E-Auto leasen. Zum Listenpreis zählen auch die Kosten für eine

mögliche Sonderausstattung und die anfallende Umsatzsteuer. Sonderausstattung, die Sie nachträglich einbauen lassen, bleibt unberücksichtigt. Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind nicht ausschlaggebend.

Beispiel: Landwirt Mayer nutzt sein betriebliches E-Auto zu etwa einem Drittel für private Zwecke. Zur Abrechnung wählt er die pauschale 1 %-Methode. Das Auto hat einen Bruttolistenpreis von 40.000 €, daher zählt nur ein Viertel des Bruttolistenpreises als Grundlage (10.000 €). Er muss bei der pauschalen Besteuerung einen geldwerten Vorteil von 100 €/Monat versteuern (1 %). Beim Steuersatz von 42 % hat er also für die Privatnutzung des Betriebswagens pro Monat 42 € zu zahlen (504 €/Jahr). Zum Vergleich: Bei einem normalen Verbrenner wären es 168 €/Monat.

FAHRTENBUCH ANWENDEN

Neben der pauschalen 1 %-Methode gibt es die Fahrtenbuchmethode. ►

top agrar
shop

Besuchen Sie unseren
Onlineshop!

Viele tolle Angebote für
Landwirtschaftsfans!



LST FAHRZEUG-WAAGEN



www.lst-vertrieb.de Tel. 04272.962093

Lager- u. Maschinenhallen
Stallungen • Reithallen



An der Molkerei 28 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821-6881 · Fax 6883 · www.booms-pastoors.de

garford
We hoe, you grow!

DIE BESTE HACKTECHNIK
0160 / 91794533
elmar.reuter@garford.com



Entwässerungsrinne
+43 7277/2598

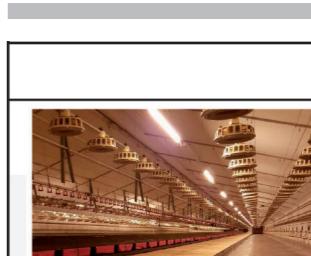
bauernfeind
The Spezialist

www.bauernfeind.at

www.topagrар.com

wolf
WIR BAUEN
STÄLLE
HALLEN
BEHÄLTER
Ihr Spezialist für Agrarbauten!

Wolf System GmbH | 94486 Osterhofen | 09932 37-0 | mail@wolfsystem.de



**Energieeffiziente
LED-Beleuchtung für
Stallungen aller Art**



NT-LIGHT
NEUHEIT!
NT-LED Rohrleuchte T12 „Stina“
von 2000K bis 5000K regelbar
New Technology LED-LIGHT GmbH • Industriestr. 24-26 • 49716 Meppen
Tel.: 05931-99 89 002 • www.nt-stallbeleuchtung.de • Mail: kley@nt-led.de



▷ In einem Fahrtenbuch müssen Sie jeden gefahrenen Kilometer zeitnah und vollständig notieren und den Zweck der Fahrt angeben.

Dann sind Sie verpflichtet, jede Fahrt zu dokumentieren: Notieren Sie jeden gefahrenen Kilometer vollständig und geben den Zweck der Fahrt an. Sie können das Fahrtenbuch auch elektronisch führen. Der finanzielle Vorteil, den Sie durch die private Nutzung des Betriebswagens haben, ist zu versteuern:

1. Listen Sie alle jährlichen Kosten für den Wagen auf und addieren Sie diese. Es zählen die tatsächlichen Anschaffungskosten als Grundlage, nicht der Bruttolistenpreis. Außerdem die Höhe der jährlichen Abschreibung der Anschaffungskosten und weitere Kosten, wie Strom zum Aufladen, die Kfz-Versicherung oder Reparaturkosten. Bei der Berechnung der Kosten profitieren Sie aber auch hier von Sonderbedingungen, wenn Ihr Betriebswagen ein E-Auto ist: Sie brauchen die Abschreibung der Anschaffungskosten bzw. die Leasinggebühren nur zu 25 % oder 50 % berücksichtigen. Es gelten die gleichen Sonderbedingungen und Grenzen wie bei der pauschalen Methode. Also bei einem Bruttolistenpreis des E-Autos von bis zu 70.000 €, müssen Sie nur 25 % der Abschreibung bzw. Leasinggebühr ansetzen. Ist der Bruttolistenpreis über 70.000 € müssen Sie 50 % berechnen.

2. Dann berechnen Sie den Anteil, zu wie viel Prozent Sie den Wagen jährlich privat gefahren sind. Hier hilft ein Blick ins Fahrtenbuch. Teilen Sie die gesamt gefahrenen Kilometer durch die Summe der Kilometer, die Sie den Wagen für private Fahrten genutzt haben. Dann haben Sie den prozentualen Anteil der privaten Nutzung.

3. Die anteiligen Kosten für die private Nutzung sind dann der Wert, den Sie als jährlichen geldwerten Vorteil in der

Steuererklärung angeben und versteuern müssen. Heften Sie zum Nachweis für das Finanzamt auch Belege wie Rechnungen ab.

Beispiel: Landwirt Wolf hat sich vor Kurzem ein E-Auto gekauft. Die Anschaffungskosten lagen bei 42.000 €, der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 € (Übersicht). Da er das Auto aber häufiger für private (60 %) als für betriebliche Zwecke nutzt, muss er die Fahrtenbuchmethode anwenden. Bei der Berechnung geht er wie folgt vor:

1. Zunächst ermittelt er alle Kosten: Die Nutzungsdauer eines neuen Firmen-Pkws beträgt sechs Jahre. Bei Anschaffungskosten von 42.000 € beträgt die jährliche Abschreibung 7.000 € (42.000 €/6). Die weiteren Kosten für Strom, Versicherung, Reparatur liegen bei 2.500 € jährlich. Das macht insgesamt 9.500 € Kosten/Jahr (zweite Spalte der Übersicht).

2. Die private Nutzung des Betriebswagens beträgt 60 %, also müsste Wolf 5.700 €/Jahr in seiner Steuererklärung als geldwerten Vorteil angeben – wenn es sich um einen Verbrenner handeln

würde (dritte Spalte der Übersicht). Denn dann würde er nicht von der Sonderregelung profitieren. Bei einem Steuersatz von 42 %, müsste er demnach 2.394 € einkalkulieren. Zudem würde der Wert bei einem Verbrenner noch höher als in dieser Berechnung ausfallen, da hier nur mit den Stromkosten gerechnet wurde. Die Kosten für Benzin bzw. Diesel sind deutlich höher.

3. Aber: Da es sich um ein E-Auto handelt, muss Wolf nur einen Teil der Anschaffungskosten angeben. Da der Bruttolistenpreis unter der Grenze von 70.000 € liegt, braucht Wolf die Abschreibung nur mit einem Viertel anzusetzen, also 1.050 € (4.200 €/4). Das ist sein jährlicher privater Nutzungsanteil für die Abschreibung. Die gesamten jährlichen Kosten reduzieren sich damit auf 2.550 € (vierte Spalte der Übersicht). Diesen Wert muss er in seiner Steuererklärung ansetzen. Bei einem Steuersatz von 42 % hat er also für die Privatnutzung des Betriebswagens jährlich 1.071 € zu zahlen.

VORSTEUER ABZIEHEN

Bei den Kosten können Sie die in den Kfz-Kosten enthaltene Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen, wenn Sie dazu berechtigt sind:

- Bei der 1 %-Methode werden pauschal 20 % als nicht vorsteuerabzugsfähige Kosten berücksichtigt und nur 80 % des 1 %-Anteils der Umsatzsteuer unterworfen.
- Bei der Fahrtenbuchmethode wird der private Nutzungsanteil in Prozent auf die vorsteuerabzugsfähigen Kosten gerechnet und die Umsatzsteuer im tatsächlichen Verhältnis zurückgezahlt.

In einer der nächsten Ausgaben lesen Sie, wie Ihre Mitarbeiter von einem E-Auto als Betriebswagen profitieren.

*Ihr Kontakt zur Redaktion:
maria.meinert@topagrар.com*

KFZ-KOSTEN PER FAHRTENBUCHMETHODE

| | Gesamte jährliche Kosten | 60 % privater Anteil ohne Steuervorteile | Steuervorteil für E-Auto eingerechnet |
|---|--------------------------|--|---------------------------------------|
| Abschreibung | 7.000 ¹⁾ | 4.200 ²⁾ | 1.050 ³⁾ |
| Weitere Kosten (Strom, Versicherung, Reparatur) | 2.500 | 1.500 | 1.500 |
| Insgesamt | 9.500 | 5.700 | 2.550 |

1) Anschaffungskosten von 42.000 € dividiert durch sechs Jahre Nutzungsdauer = jährliche AfA. 2) Jährliche AfA multipliziert mit privatem Nutzungsanteil von 60 %. 3) Da der Bruttolistenpreis unter der Grenze von 70.000 € liegt, ist die AfA nur mit einem Viertel anzusetzen.

▷ Das E-Auto schneidet bei den jährlich zu zahlenden Steuern im Vergleich zum Verbrenner deutlich besser ab.